3. Abschnitt
Zuständigkeiten und Verfahren

§ 47 ZUSTÄNDIGKEITEN

I. Allgemeines

Die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes sind, so die herrschende Meinung,[158] an sich abschliessend in der Verfassung festgelegt. Sie überlässt aber dem einfachen Gesetzgeber bei der prozessualen Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit einen grossen Spielraum.[159] Die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes sind teils vom einfachen Gesetzgeber und teils von ihm selber in seiner Rechtsprechung ausgeweitet und ergänzt worden, indem er beispielsweise in Anlehnung an das deutsche Bundesverfassungsgericht die Appellentscheidung als Entscheidungsform eingeführt hat.[160]

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist in ihrem Grundbestand im Staatsgerichtshofgesetz von 1925, das den Verfassungsauftrag ausgeführt hat, geregelt worden, an dem auch das Staatsgerichtshofgesetz von 2003 im Wesentlichen festhält. Es hat den Rechtsschutz für den Einzelnen in Form des Individualantrags ausgebaut und zusätzlich für den Staatsgerichtshof eine Kompetenz errichtet, indem es ihn zum Disziplinargerichtshof für seine eigenen Richter sowie für diejenigen des Verwal-

158 Siehe Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 59 f. mit Literatur- und Rechtsprechungshinweisen.

159 Vgl. Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 33 f.

160 Vgl. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 314 und ders., Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens, S. 449 ff.; Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, S. 36 und 194 ff.; Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 74 f.